

# Die technokratische Funktion des Rechts in der Systemtheorie von Niklas Luhmann\*

von Andrés Ollero

1. Die Frage nach der gesellschaftlichen Funktion des Rechts erregt unter anderem deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sie einen Grundzug der Rechtsphilosophie thematisiert: ihre praktische Bestimmung. Keine andere Realität wirkt so nachhaltig auf die Existenz des Menschen in der Gesellschaft wie das Recht; und dieser Tatsache muß jede Reflexion über rechtliche Probleme Rechnung tragen, zumal eine solche, die sich um ihrer Authentizität willen dagegen verwahren muß, auf einen rein theoretischen Rahmen festgelegt zu werden. Konkret hat sich die Entwicklung der Rechtsphilosophie denn auch nicht etwa nur als »regionale« Bearbeitung allgemeiner philosophischer Fragen vollzogen, sondern immer auch als Aufarbeitung von Problemen der Praxis des Rechtslebens. Dazu gehört insbesondere auch die Frage nach der überragenden gesellschaftlichen Bedeutung des Rechts, die von zahlreichen juristischen Einzelphänomenen immer wieder aufgeworfen wird.

Gerade aber der Praxis-Bezug hat die Reflexion über Grundlagenprobleme und damit die Rechtsphilosophie insgesamt dem wissenschaftlichen Milieu »verdächtig« gemacht. Zwar erhöht der Praxis-Bezug den existenziellen Wert theoretischer Erkenntnis, insofern er sie zum konstitutiven Faktor menschlichen Lebens macht. Gleichzeitig aber wird er zur ernsthaften Bedrohung ihres Seinsgrundes: in der unvermeidlichen Gestalt einer politischen Dimension.

Objektivität, Neutralität, Distanz – Eigenschaften, die von alters her theoretische Erkenntnis auszeichnen, sind aus der gesellschaftlichen Perspektive zwangsläufig einem permanenten Verdacht ausgesetzt. Sozialwissenschaftler verwenden denn auch heute offensichtlich ihre ganze Energie darauf, un-

---

\* Vom Autor geprüfte Übersetzung von »La fonction technocratique du droit dans la ›Systemtheorie‹ de Niklas Luhmann« aus: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. LXI/4, 1975, S. 557–566.

Übersetzung von Elisabeth Harten-Flitner; Bearbeitung von Wolf Paul.

ablässig »Ideologie« zu denunzieren, Vorurteile zu beseitigen oder erkenntnisleitende Interessen aufzudecken<sup>1</sup>. Daß das nicht zufällig so ist, zeigt sich daran, daß dieselbe Theorie, die den rationalen Rahmen für das Spiel der politischen Kräfte abgeben möchte, am Ende nicht mehr ist als ein Annex ihrer eigenen Argumentationsstrategie<sup>2</sup>.

2. Ist es aber im Zusammenhang rationaler Aufklärung gesellschaftlicher Praxis überhaupt noch sinnvoll, nach der gesellschaftlichen Funktion des Rechts zu fragen? Die Frage muß entschieden verneint werden, wenn man von den Prämissen eines der aktuellsten Ansätze theoretischer Rechtsanalyse ausgeht, nämlich der ganz offenbar in den Zustand der Reife eintretenden Rechtssoziologie. Der Versuch, das Recht »rational« zu handhaben, um »rationale« Wirkungen im gesellschaftlichen Leben zu erzielen, scheint heute, nach Jahrhunderten angestrebter Forschung, unter dem methodologischen Signum der funktionalistischen Soziologie in einer Phase fruchtbarer Konsolidierung zu verharren. Das alte, aus der Ära der Metaphysik übernommene Vorhaben, eine Rechtsontologie zu schaffen, hat Untersuchungen über die Relevanz der verschiedenen Gesellschaftsphänomene für das »System« als dem Ganzen der Gesellschaft zu weichen – so die entschiedene Forderung einer Soziologie, die nicht mehr zur Erkenntnis der Wirklichkeit, wie sie ist, gelangen will, sondern zu einer »funktionalen Differenzierung und Spezifikation« ihrer Elementarstrukturen<sup>3</sup>.

Die Anwendung des Funktionalismus auf juristische Fragestellungen ist weiterhin problematisch, da sie Begriffe von »Rationalität« und »Sinn« benutzt, die von den in der rechtsphilosophischen Tradition gebräuchlichen Begriffen abweichen<sup>4</sup>. Niklas Luhmann, dessen funktionalistischen Ansatz »sui generis« wir hier zum Thema machen wollen, ist sich dessen selber bewußt. Im Hinblick auf ihn könnte man sagen, daß der Funktionalismus in eine der Jurisprudenz entgegengesetzte Richtung arbeitet, was eine Neukonzeption der Rechtsdogmatik erforderlich macht und eine soziologische Rechtstheorie voraussetzt<sup>5</sup>. Andererseits ist Luhmann der Auffassung, Parsons habe die Möglichkeiten, die die funktionale Theorie zur Bewältigung juristischer Probleme bietet, nicht genutzt, und er nimmt sich vor, das nun selber zu tun, und zwar im Rahmen einer höchst ambitionierten Aufgabenstellung.

3. Die klassische Auffassung von der gesellschaftlichen Funktion des Rechts neigte dazu, das Recht als harmonisierende Vermittlungsinstanz zwischen der Gesellschaft als der Handlungssphäre des Individuums und den staatlichen Institutionen hinzustellen. Der Staat verfügt in dem Maße über Legitimität, in dem sein Handeln eine Basis der in demokratischen Formen ermöglichten persönlichen Partizipation der Individuen besitzt. Die aus diesem Prozeß hervorgehenden Rechtsnormen stellen einen Akt der Selbstunterwerfung resp. Selbstverpflichtung der Bürger dar. Auf diese Weise sieht das In-

dividuum seine Prärogativen gegenüber den Interventionen der politischen Macht gewahrt.

Getreu ihrem Vorhaben, neue Möglichkeiten der Erklärung sozialer Probleme zu finden, und in Übereinstimmung mit ihren Prämissen, zeigt die Systemtheorie eine andere Perspektive auf. Es geht ihr nicht mehr darum herauszuarbeiten, welcher Art die Funktion des Rechts in der Gesellschaft sein soll, sondern darum, Schritt für Schritt Aspekte des Rechts als Funktionen des sozialen »Systems« aufzudecken – welches seinerseits die Bedingungen für die »Rationalität« rechtlicher Lösungen definiert<sup>5b</sup>.

Von diesem neuen Standpunkt aus stellen sich die Bedingungen eines effektiven Rechtsstaats gänzlich anders dar. Zum Beispiel:

a) die verschiedenen Teilsysteme innerhalb des sozialen Systems werden funktional spezifiziert, wobei das politische Leben auf eines dieser »Subsysteme« reduziert wird, anstatt als »Seele« aller sozialen Handlungen begriffen zu werden. Die Gesellschaft ist nicht mehr nach einer vertikalen, hierarchischen Struktur aufgebaut, sondern differenziert sich in der horizontalen Ebene nach Funktionen<sup>6</sup>.

b) die Lösung von Problemen erfolgt aus der Perspektive sozialer Rollen, denn die Person – der konkrete, lebendige Mensch – bleibt außerhalb des »Systems«, in der »Umwelt«, die man rationalisieren will. Jeder Versuch, die Partizipation des Individuums einzubeziehen, bringt einen Verlust an »Rationalität« und eine Einbuße an technischer Agilität zur Eliminierung von Konfliktsituationen mit sich<sup>7</sup>.

c) die Legitimität politischer Entscheidungen basiert nicht mehr auf ihrem Bezug zu objektiven gesellschaftlichen Werten, sondern auf der Institutionalisierung ihrer unkritischen Anerkennung. Demokratie ist nicht mehr eine – legitime – Form von Herrschaft, sondern ein technisches Mittel zur Aufrechterhaltung des »Systems«. Politisches Handeln verschafft dem Staat nicht die Legitimität einer gesellschaftlichen Basis, sondern kreiert für ihn eine spezifisch eigene Legitimität. Das Verständnis von Politik als Ausübung von Herrschaft folgt – dieser Position zufolge – einem »tribalen Interaktionsmuster«<sup>8</sup>.

d) das juristische ebenso wie das demokratische Verfahren dienen dem Erlernen normativer Erwartungen. Sie sollen nicht die materielle Korrektur einer Konfliktlösung bewirken, sondern deren formelle Akzeptierung erleichtern<sup>9</sup>.

Es ist offensichtlich, daß Luhmanns Vorgehen, nämlich das *Fragen* nach der gesellschaftlichen Funktion des Rechts durch *Antworten* im Sinne der Systemfunktionalität des Rechts zu ersetzen, nicht nur ein Wortspiel ist. Die Fähigkeit, neue Alternativen für alte Probleme zu entwickeln, erweist sich als besonders »fruchtbar«, da sie sich von den Fallstricken »ontologischer« Untersuchungen befreit hat, welche sich vorwiegend damit befassen festzu-

stellen, was ist, anstatt neue Perspektiven aufzuzeigen, die faktisch verwirklicht sein können oder auch nicht. Dafür lassen sich noch weitere Belege anführen.

4. Wenn man davon ausgeht, daß das Recht gesellschaftliche Ordnungsfunktionen wahrnimmt, so liegt darin das Anerkenntnis, daß das Recht Grundelemente aufweist, die die spezifisch gesellschaftliche Praxis nicht enthält, nämlich handlungssteuernde Elemente. Das Recht erscheint so als ein Sinngehalt mit stabilem Fundament, das ihm Geltung verleiht. Diese Konzeption ist in den verschiedensten Versionen verbreitet – sie variieren zwischen einem strengen Naturrechtsdenken einerseits, das aus seinen Prinzipien alle erdenklichen rechtlichen Lösungen abzuleiten sich zutraut, und einer realistischen Jurisprudenz, die *gesellschaftliche* Werte ins Zentrum des Rechts rückt<sup>10</sup> und damit als »Vermittlungs«-Jurisprudenz verstanden werden will mit der schwierigen Aufgabe juristischer Konkretisierung gesellschaftlicher Wertgehalte. Faßt man das Recht als Funktion im sozialen »System« auf, so bleibt freilich für das Naturrecht kein Raum mehr. Rechtliche Positivität hingegen – Schlüsselfigur der juristischen Geltungsproblematik – erhält im Systemfunktionalismus ein optimales analytisches Instrumentarium. Noch Parsons hatte das Problem für nebensächlich gehalten. Luhmann, der wider Willen einer philosophischen Tradition anhängt, die nach dem Grund der Dinge fragt, nimmt es in Angriff, indem er auf die Begriffe der »Kontingenz« und »Komplexität« rekurriert<sup>11</sup>.

Die Funktion der Geltung des Rechts besteht darin, die »Kontingenz« in der Welt der »normativen Erwartungserwartungen« zu eliminieren, und es hat deshalb keinen Sinn mehr, sie an einen Willen, an ein transzendentes Apriori oder an faktische Anerkennung zu binden. Sie stützt sich nicht auf ein bleibendes Fundament, sondern im Gegenteil auf die Möglichkeit der Variation seiner äquivalenten Alternativen<sup>12</sup>. Dank dieser Festigung der Erwartungen entsteht Vertrauen, das der lähmenden Verwirrung abhilft, welche die zunehmende Komplexität der Handlungsmöglichkeiten im sozialen Leben hervorruft. Das Recht ermöglicht eine höhere, strukturierte Komplexität<sup>13</sup>. Angelpunkt ist nicht die Herstellung richtiger Entscheidungen, sondern der erreichte Entscheidungsindex. Nicht nur das Recht, sondern alle möglichen normativen Instanzen werden unter dieser funktionalen Perspektive gesehen. Deshalb empfängt das Recht seinen Sinn auch nicht mehr aus seiner Verbindung mit technologischen Dimensionen<sup>14</sup>.

Diese neue Betrachtungsweise der Positivität müßte eigentlich als eine unter anderen verstanden werden, austauschbar gegen irgendeine der traditionellen Weisen; doch Luhmann wird nicht müde, für ihr Vorrecht zu plädieren, indem er sie als die der historischen Situation angemessenste hinstellt. Danach kann man nur in statischen Gesellschaften auf ein Recht rekurrieren,

dessen Geltung auf seiner Unveränderlichkeit beruht. Im Hinblick auf entwickelte Gesellschaften wird man hingegen die Positivität des Rechts als Veränderungspotential begreifen müssen<sup>15</sup>. Solcher Rekurs auf die Geschichte ist keineswegs zufällig, weil historische Entwicklungen funktionalistischen Lösungen entgegentzukommen scheinen. Wenn man bei Luhmann liest, es sei kein Zufall, daß der Beginn der Trennung von Staat und Gesellschaft mit der Positivierung des Rechts zusammenfalle<sup>16</sup>, so wird man diesem Hinweis auf eine vage historische Gesetzmäßigkeit die Gefolgschaft nicht verweigern können. Kehrt der Funktionalismus auf diesem Wege zu einer »Ontologie« zurück?

5. Kaum ein Problem beschäftigt im Zusammenhang mit der Untersuchung der sozialen Funktion des Rechts die Wissenschaftler stärker als das Problem der Anpassungsfähigkeit des Rechts an sozialen Wandel. Die Rede von der Industriegesellschaft klingt in den Ohren der Juristen nicht angenehm, da sie darin den Vorwurf spüren, ihre Arbeit bleibe gewissermaßen hinter der Zeit zurück. Der interventionistische Staat der Gegenwart produziert massenhaft Rechtsnormen und gibt darum Anlaß, darüber nachzudenken, ob das Recht überhaupt flexibel genug ist, um die gesellschaftliche Dynamik bewältigen zu können. Im Hinblick auf diese Entwicklung wird andererseits deutlich, daß es zunehmend notwendig wird, das Individuum gegen das Vordringen des Staates zu schützen. Unter dem Druck dieser beiden einander widerstrebenden Kräftefelder sind die rechtlichen Strukturen in eine harte Zerreißprobe geraten.

Folgt man der funktionalistischen Auffassung, so scheinen diese Probleme sich zu verflüchtigen – vielleicht aufgrund ihrer geheimen Bezüge zur Geschichte. Die Steuerung des politischen Bereiches durch ein Subsystem eröffnet eine neue Perspektive. Im Hinblick auf die historische Tatsache, daß der politische Maximalismus nur eine beunruhigende Inflation des Rechts beschert hat, hält der Funktionalismus eher beruhigende Erklärungen parat. Und das hat seinen Grund. Wenn man nur Rollen im Blick hat und nicht Personen, löst sich das Problem der Verteidigung des Individuums in Luft auf. Zum anderen hat die Institutionalisierung verschiedener Subsysteme des sozialen Systems eine regulierende Funktion, die das Recht auf bemerkenswerte Weise entlastet<sup>17</sup>. Recht ist nicht mehr ausschließlich das Instrument sozialer Programmierung, sondern nunmehr Instrument eines Teilprogramms: nämlich der konditionalen Programmierung.

Während die soziale Programmierung darin besteht, Informationen zu Zwecken einer optimalen Wirkung der verschiedenen Faktoren auf das soziale »System« einzusetzen, will das konditionale Programm eine Ursache konstituieren, die variable Wirkungen freisetzen kann, d. h. diese Programmierung nimmt nicht mehr das für eine finale Steuerung typische Risiko auf

sich, eine Wirkung als invariant zu setzen und die dafür geeigneten Ursachen zu suchen<sup>18</sup>. Der entscheidende positive Effekt dieser »konditionalen« Spezialisierung des Rechts liegt darin, daß sie den Juristen von seiner Verantwortung für die vorgegebenen Zwecke und ihre Folgen entlastet und ihm zugleich hilft, seine Kräfte ökonomischer einzusetzen, indem sie seine Arbeit vereinfacht<sup>19</sup>.

Die Ausdifferenzierung der »Subsysteme«, die ein Nebeneinander verschiedener Modalitäten von »Rationalität« und ihre gegenseitige Korrektur ermöglicht, macht Schluß mit hybriden Figuren wie dem Politiker-Juristen, der dazu neigt, sich als unersetzliches Instrument der finalen Programmierung zu betrachten. Das Recht ist einer umfassenden Formalisierung nicht fähig, die erst eine optimale Intendenz der zu programmierenden Faktoren ermöglicht. Die Bestimmung der Zwecke sollte besser im Rahmen einer außerjuristischen sozialen Planung stattfinden. Der Plan ersetzt das Rechtsgesetz als Grundfigur der sozialen Programmierung<sup>20</sup>.

Diese Limitierung juristischen Handelns ist nur der Reflex der restriktiven politischen Steuerung. Die Politisierung des sozialen Lebens bremst dessen Entwicklungsrhythmus, indem sie in die funktionale Interdependenz eingreift. Eine Programmierung der sozialen Handlungen auf der Basis von ökonomischen Modellen vermeidet diese Verzögerung, zumal dann, wenn sie nicht einseitig materialistisch vorgenommen wird; denn indem sie das Kontingent vergrößert, bewirkt sie ein Wachstum der Potentiale, von denen man in den verschiedenen »Subsystemen« profitieren kann: Recht (in der Politik), Liebe (in der Familie), Wahrheit (in der Wissenschaft) . . .<sup>21</sup> In der schließlich entpolitisierten Gesellschaft ist das Recht von allen exzessiven Anforderungen befreit, die heute seine Möglichkeiten übersteigen.

Ist der Weg der Beschränkung des Rechts auf ein konditionales Programm überhaupt gangbar? Wenn das, was Luhmann hier darlegt, ein Erklärungsmodell der Rechtswirklichkeit ist, so würde deren Zentralfigur der Rechtstechniker sein, der den Inhalt der Rechtsdogmatik anwendet und allen politischen Implikationen gegenüber neutral bleibt. Aber die Wirklichkeit zeigt uns, daß diese Figur eine Utopie ist. Der Jurist ist heute gewiß der erste, der sich der Grenzen einer rein technischen Einstellung gegenüber dem Recht bewußt ist. Ihm ist klar, daß nur im weiteren Sinne politisches Wissen die Lücken der Rechtsdogmatik zu schließen vermag<sup>22</sup>. Die Schranken der Rechtsdogmatik lassen sich zudem leicht im justiziellen Entscheidungsprozeß nachweisen, nämlich immer dann, wenn die Dogmatik unter dem Zugriff der richterlichen Subjektivität<sup>23</sup> unvermeidlich ihre Relevanz als ausschließliches Entscheidungsprogramm einbüßt. Diese entscheidende Konsequenz läßt die systemfunktionale Auffassung des Rechts als besonders problematisch erscheinen.

6. Dies ist aber weder das einzige Problem noch das Grundproblem, das mit der Substitution der Frage nach der Funktion des Rechts in der Gesellschaft durch seine Betrachtung als Funktion des sozialen »Systems« aufgeworfen wird. Im Verlauf unseres kurzen Aufsatzes sind mehrere erstaunliche Konsequenzen deutlich geworden: Selbstlegitimierung der Macht, Demokratie und Verfahren als Lernprozeß normativer Erwartungen, Positivität als Wandlungspotential, Entpersonalisierung und Entpolitisierung des Rechts, das auf eine konditionale Programmierung reduziert wird . . . Man kann sich kaum eine minutiösere und vollständigere Behandlung der Frage nach der Funktion des Rechts in der Gesellschaft vorstellen. Und hier setzt endgültig Verblüffung gegenüber dem Resultat des funktionalistischen Theorie-Experiments ein.

Luhmann ging von einem neuen methodologischen Raster aus, um neue Erklärungsmöglichkeiten für alte Probleme zu finden und dabei den Wahrheitsanspruch »ontologischer« Lösungen zu umgehen. Es scheint mir aber, wenn man die Systemtheorie nicht nur als theoretische Spielerei ansehen will, gar nicht klar, daß diese wirklich frei bliebe von den praktischen und politischen Einflüssen, denen jede Reflexion über das Recht unterliegt. Das Erklärungsmodell wird zum normativen Urteil.

Die traditionellen Theorien legitimieren ihre praktischen Konsequenzen, indem sie von einem Anspruch auf Wahrheit ausgingen. Die Systemtheorie scheint auf ihn zu verzichten. Es gibt aber ohne Zweifel gewisse Anzeichen dafür, daß das methodologische Raster – das in beispielhafter Konsequenz durchgehalten wird – bestimmte ontologische Annahmen enthält, die dazu führen, daß es unter der Hand reifiziert wird. Doch deshalb ist nicht weniger gewiß, daß die angebotenen Lösungen keinen Wahrheitsanspruch erheben, sondern ihre Vorzüge mit ihrer Substituierbarkeit begründen. Im nachhinein stehen sie, dank ihrer funktionalen Effizienz, besser da, weil diese sie legitimiert. Damit geraten wir aber in einen viciösen Zirkel, da man über die Effizienz einer Lösung nicht entscheiden kann, ohne sich auf gewisse Kriterien zu beziehen, die sie definieren.

Luhmann scheint diese Effizienz aus der Perspektive einer technischen Rationalität zu beurteilen, aber es ist nicht möglich, eine Theorie der Technik zu entwerfen, ohne zugleich eine Theorie vom Menschen zu konzipieren. Eben diese Probleme führen andere Autoren zu ganz unterschiedlichen Lösungen. Zum Beispiel: In Entwicklungsgesellschaften erfüllt das Recht eine eindeutige Funktion: die Verwirklichung eines rechtlichen Humanismus. Die Planung von Entwicklungsprozessen ist letztlich nur in dem Maße gerechtfertigt, in dem sie zur Verwirklichung des Naturrechts beiträgt, das Ausdruck der Grundrechtsforderungen der menschlichen Person in der Gesellschaft ist; der Rechtsstaat impliziert die Möglichkeit persönlicher Freiheit

und die Notwendigkeit persönlichen Risikos bei der Suche nach einer neuen und besseren Gesellschaft . . .<sup>24</sup>

7. Die Bindung rechtlicher Theorie an praktische Probleme bleibt ihre größte Tugend, auch wenn sie dadurch immer wieder unberechtigterweise in Mißkredit gerät, insofern ein Zwang besteht anzuerkennen, daß Rechtsphilosophie nur unter Einbezug politischer Verantwortlichkeit getrieben werden kann<sup>25</sup>. Das braucht aber nicht auf die Befürwortung relativistischer Skepsis im Hinblick auf die Handlungsmöglichkeiten der Jurisprudenz als rationalisierender Kraft gesellschaftlicher Praxis hinauszulaufen. Es bedeutet im Gegenteil die Öffnung der theoretischen Reflexion hin zur Kritik als dem unerläßlichen Korrektiv der praktischen Dimension. Diese praktisch-kritische Offenheit gegen allen Dogmatismus zu verteidigen, muß die Hauptaufgabe jeder rechtsphilosophischen Methodologie sein. Denn wenn man sich dieser Aufgabe nicht stellt, wenn man darüber hinaus die Arbeitsteilung zwischen wissenschaftlichen und philosophischen Denkweisen in der Jurisprudenz ignoriert, die immer noch die Stelle authentischer Interdisziplinarität zu vertreten hat, und wenn man methodologische Ausgangspunkte reifiziert, ohne zu berücksichtigen, daß Sozialwissenschaften eine hermeneutische und finalistische Dimension enthalten, so führt das dazu, Lösungen zu dogmatisieren und monologische Schulbildung<sup>26</sup> zu betreiben, wo Dialog resp. Intersubjektivität im Erkenntnisprozeß nottäte.

Die Paradoxie des rechtstheoretischen Funktionalismus kann, so meinen wir, dadurch überwunden werden, daß seine Lösung des alten Problems der Funktion des Rechts *in* der Gesellschaft in den Brennpunkt der Kritik gerückt wird.

## Anmerkungen

- 1 Die Auswirkungen dieses Phänomens auf die juristische Reflexion sind Gegenstand meines Vortrags auf dem XV. Weltkongreß für Philosophie in Varna (1973): »Das Recht als rationale Aufgabe«. Vgl. auch J. J. Gil Cremades: »Rechtstheorie und Rechtspraxis«. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. LVI/1, 1970, S. 1–42.
- 2 Vgl. N. M. Lopez Calera: »Mitificación y dialéctica en el Estado de Derecho«. In: ACFS 1971/11, 1, S. 95, 106.
- 3 N. Luhmann: Rechtssoziologie. Hamburg 1972, S. 217 ff.; ders.: Grundrechte als Institution. Beitrag zur politischen Soziologie. Berlin 1965, S. 8. Wir können hier nicht die Systemtheorie, die dieser Autor in unzähligen Veröffentlichungen ausgearbeitet hat, als Ganzes vorstellen. Wir haben uns bei anderer Gelegenheit ausführlich damit auseinandergesetzt. Vgl. »Systemtheorie, filosofía del derecho o

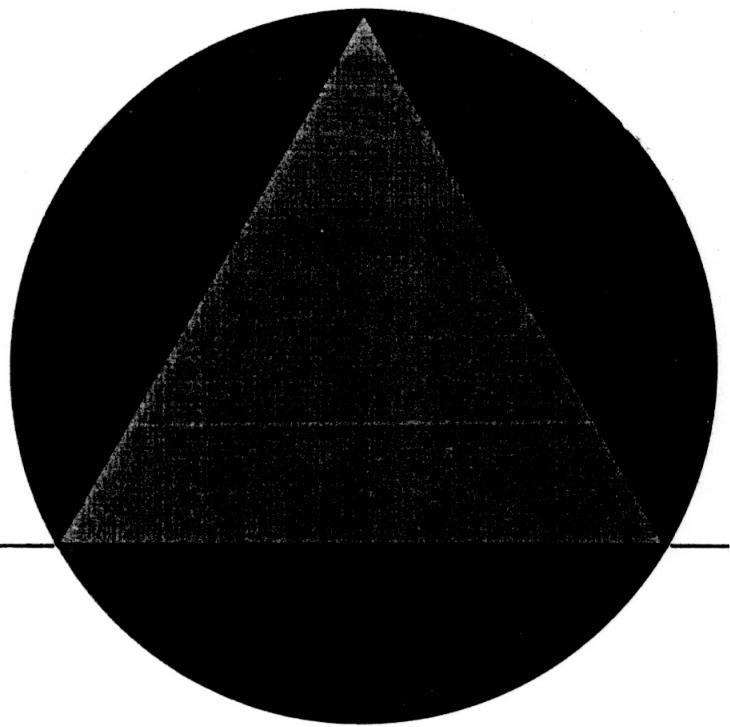
- sociología jurídica?« In: ACFS 1973/1, und »Derecho y sociedad: dos reflexiones en torno a la filosofía jurídica alemana actual.« Madrid 1973.
- 4 N. Luhmann: Funktionale Methode und juristische Entscheidung. In: AöR 1969/94, S. 2, 12, 18 f. Besonders deutlich in: Zweckbegriff und Systemrationalität. Tübingen 1968.
  - 5 N. Luhmann: Funktionale Methode . . . , a. a. O. (Anm. 4), S. 25; ders.: Rechtssoziologie, a. a. O. (Anm. 3), S. 6; ders.: Rechtssystem und Rechtsdogmatik. Stuttgart 1974.
  - 5b In seinem Vortrag auf dem Weltkongreß für Rechts- und Sozialphilosophie stellt auch H. Ryffel die Frage: »Funktion oder Aufgabe des Rechts in der Gesellschaft?« Madrid, September 1973.
  - 6 N. Luhmann: Gesellschaftliche und politische Bedingungen des Rechtsstaates. In: Politische Planung. Opladen 1971, S. 59, 54; ders.: Grundrechte als Institution, a. a. O. (Anm. 3), S. 27, 30.
  - 7 N. Luhmann: . . . Bedingungen des Rechtsstaates, a. a. O. (Anm. 6), S. 61; ders.: Komplexität und Demokratie. In: Politische Planung, a. a. O. (Anm. 6), S. 36, 39.
  - 8 N. Luhmann: . . . Bedingungen des Rechtsstaates, a. a. O. (Anm. 6), S. 61, 63; ders.: Funktionen der Rechtsprechung im politischen System. In: Politische Planung, a. a. O. (Anm. 6), S. 49; ders.: Komplexität und Demokratie, a. a. O. (Anm. 7), S. 41.
  - 9 N. Luhmann: Rechtssoziologie, a. a. O. (Anm. 3), S. 261; ders.: Legitimation durch Verfahren. Neuwied 1969, S. 12–20 und S. 27–37.
  - 10 W. Maihofer zufolge muß man bei der Diskussion der gesellschaftlichen Funktion des Rechts besonders darauf achten, jegliche »soziologische« Differenz (zwischen der durch Normen definierten Wirklichkeit und der tatsächlichen gesellschaftlichen Wirklichkeit) und »ideologische« Differenz (zwischen den normativ postulierten Werthaltungen und den gesellschaftlich vorherrschenden) auszuschalten. Vgl. ders.: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft. In: JRR, 1970/1, S. 18–20.
  - 11 N. Luhmann: Rechtssoziologie, a. a. O. (Anm. 3), S. 21, 24.
  - 12 N. Luhmann: Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang. In: ACFS 1972/1, S. 229, 253.
  - 13 N. Luhmann: Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft. In: Die Funktion des Rechts . . . , a. a. O. (Anm. 10), S. 179; ders.: Rechtssoziologie, a. a. O. (Anm. 3), S. 7.
  - 14 Repräsentativ für eine solche Position ist W. Krawietz: Das positive Recht und seine Funktion. Berlin (West) 1970, S. 83. Im Gegensatz dazu N. Luhmann: Legitimation durch Verfahren, a. a. O. (Anm. 9), S. 21; ders.: Funktionale Methode . . . , a. a. O. (Anm. 4), S. 8.
  - 15 N. Luhmann: Legitimation durch Verfahren, a. a. O. (Anm. 9), S. 143; ders.: Rechtssoziologie, a. a. O. (Anm. 3), S. 204.
  - 16 N. Luhmann: Rechtssoziologie, a. a. O. (Anm. 3), S. 244.
  - 17 Ebenda, S. 134.
  - 18 N. Luhmann: Positives Recht und Ideologie. In: Soziologische Aufklärung. Köln 1970, S. 191.
  - 19 N. Luhmann: Rechtssoziologie, a. a. O. (Anm. 3), S. 231; ders.: Funktionale Methode, a. a. O. (Anm. 4), S. 4.
  - 20 N. Luhmann: Systemtheoretische Beiträge zur Rechtstheorie. In: Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft. In: JRR 1972/2, S. 269.

- 21 N. Luhmann: Positivität des Rechts . . . , a. a. O. (Anm. 13), S. 200–202.
- 22 S. Cotta: El desafío tecnológico. Buenos Aires 1970 (Bologna 1968), S. 139 bis 157.
- 23 Luhmann schlägt eine politische Neutralisierung der Rechtsprechung vor – Funktionen der Rechtsprechung, a. a. O. (Anm. 8), S. 49 –, aber sein eigener Hinweis, daß auch der Richter bei der Positivierung des Rechts eine Rolle spielt – Positivität des Rechts . . . , a. a. O. (Anm. 13), S. 184 –, verrät, wie problematisch dieser Versuch ist. Wir sind in *Derecho y sociedad* . . . , a. a. O. (Anm. 3), darauf eingegangen. Vgl. auch unsere Untersuchung *Equity in Spanish Law?* In: *Equity in the World's Legal Systems* (Hg. R. A. Newman). Brüssel 1973, S. 381–393 (erweiterte spanische Fassung: *Equidad, derecho, ley*. In: *ACFS* 1973/2, S. 163 bis 178.
- 24 L. Legaz y Lacambra: *Derecho y Desarrollo*. In: *Socialización, administración y Desarrollo*. Madrid 1971, S. 114 und S. 128–130; N. M. Lopez Calera: . . . *Estado de Derecho*, a. a. O. (Anm. 2), S. 111. Vgl. auch die zitierte Arbeit von S. Cotta, a. a. O. (Anm. 22), S. 198.
- 25 A. Kaufmann: *Wozu Rechtsphilosophie heute?* Frankfurt 1971, S. 38.
- 26 Sehr interessant zu diesem Thema H. Schelsky: *Soziologiekritische Bemerkungen zu gewissen Tendenzen von Rechtssoziologien, der auf die Gefahr eines »Soziologischen Imperialismus«* hinweist, die die Zusammenarbeit von Juristen und Soziologen bedrohe. In: *Zur Effektivität des Rechts*, *JRR* 1972/3, S. 606.

**Piper  
Sozial  
wissenschaft**

Politologie

---



# **Politik ohne Herrschaft?**

---

**Antworten auf die  
systemtheoretische Neutralisierung  
der Politik**

---

**Herausgegeben von  
Volker Ronge/Ulrich Weihe**

---

ISBN 3-492-02236-7  
© R. Piper & Co. Verlag, München 1976  
Gesetzt aus der Linotype-Aldus  
Umschlagentwurf Gerhard M. Hotop  
Gesamtherstellung Clausen & Bosse, Leck/Schleswig  
Printed in Germany